

**Promotionsordnung
der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Fachpromotionsordnung SLF – FPromO SLF)**

Vom 7. September 2011

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Promotionsausschuss

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

- § 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anforderungen an die Dissertation
- § 8 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung

III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle

- § 10 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde
- § 11 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Promotionsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung SLF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (RaPromO). ²Die Bestimmungen der Rahmenpromotionsordnung haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung zugelassen ist.

§ 2 Doktorgrad

¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht in der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerber und Bewerberinnen, welche die Promotionsleistungen erbracht haben. ²Für ausgezeichnete Verdienste im Bereich der in der Anlage 1 genannten Wissenschaften verleiht sie als Ehrenpromotion den Grad eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h. c.).

§ 3 Promotionsausschuss

¹Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: dem Dekan oder der Dekanin sowie insgesamt vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Vertreter bzw. Vertreterinnen unterschiedlicher Fachgruppen gemäß der Fächerliste in Anlage 1. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates von diesem bestellt. ³Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin oder dessen bzw. deren Stellvertretung oder ein von ihm bzw. ihr benanntes Mitglied des Promotionsausschusses.

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

§ 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion erfordert neben den in § 5 Abs. 1 RaPromO genannten Voraussetzungen:

- ¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss den Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse (Latinum) erbringen; in besonders gelagerten und begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss mit Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin die Verpflichtung zum Nachweis des Latinums erlassen. ²Ein Antrag kann bereits vor der Annahme als Doktorand oder Doktorandin gestellt werden.
- ¹In den Fächern Journalistik und Europastudien wird auf das Latinum verzichtet, wenn entsprechende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden. ²Für eine Zulassung im Fach Latein ist zwingend das Graecum nachzuweisen.
- ¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss im Hochschulabschluss mindestens die Gesamtnote 2,5 erzielt haben. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag des Betreuers oder der Betreuerin der Promotionsausschuss.
- ¹Sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht einen für das Promotionsfachgebiet einschlägigen Studiengang entsprechend der Fächerliste in Anlage 1 absolviert hat, sind zusätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens 15 Creditpoints aus dem Lehrangebot eines solchen einschlägigen Masterstudiengangs nachzuweisen. ²Als diesen Leistungen gleichwertig gelten auch zwei Haupt- oder Oberseminarscheine in herkömmlichen Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengängen der einschlägigen Fächer. ³Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag des Betreuers oder der Betreuerin der Promotionsausschuss.

§ 5 Promotionsantrag

Dem Antrag sind außer den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 RaPromO folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 genannten Sprachkenntnisse;
2. Nachweis der Abschlussnote gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3;
3. Nachweis der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Studien- bzw. Prüfungsleistungen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in Form der Disputation besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, und zwar aus

1. einem Mitglied des Promotionsausschusses, das zugleich den Vorsitz führt;
2. dem Referenten oder der Referentin und dem Korreferenten oder der Korreferentin;
3. einem oder einer weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, der oder die einem anderen an der SLF angesiedelten Fach als der Referent oder die Referentin angehören kann; dabei werden die bisher studierten Fächer des Kandidaten oder der Kandidatin berücksichtigt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Referenten oder der Referentin kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Mitglied der Prüfungskommission bestellen.

(3) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gelten folgende weitere Vorgaben:

1. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass mindestens zwei verschiedene Fächer im Sinne der Fächerliste der Anlage 1 zur Promotionsordnung durch Prüfende vertreten sind.
2. ¹Wurde die Dissertation im Gebiet einer Fachdidaktik geschrieben, so ist ein Prüfender oder eine Prüfende aus der zugehörigen Fachwissenschaft zu wählen. ²In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Ausnahme zulassen.
3. ¹Bei Co-Tutelle-Verfahren können abweichende Regelungen getroffen werden. ²Insbesondere kann die Zahl der prüfungsberechtigten Mitglieder der Kommission mehr als vier Mitglieder umfassen. ³Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Prüfenden der SLF angehört.

§ 7 Anforderungen an die Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache oder in der Sprache der als Hauptfach gewählten Philologie abzufassen. ²Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die schriftliche Dissertationsleistung kann nur in Form der Einzelarbeit erbracht werden, eine kumulative Dissertation ist unzulässig.

(3) ¹Die Dissertation muss das vorgeschriebene Titelblatt (siehe Anlage 2) und einen Lebenslauf enthalten. ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Referenten oder Referentinnen sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

§ 8 Betreuung und Begutachtung der Dissertation

(1) Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“	(0,5)	= ausgezeichnet
„magna cum laude“	(0,7; 1,0; 1,3)	= sehr gut
„cum laude“	(1,7; 2,0; 2,3)	= gut

„rite“	(2,7; 3,0; 3,3)	= befriedigend
„insuffizienter“	(3,7; 4,0)	= ungenügend

(2) Abweichend zu § 10 Abs. 6 RaPromO können nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen schriftlichen Einwand gegen jedes der beiden Gutachten bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einreichen, die Mitglieder der Fakultät sind.

§ 9 Mündliche Prüfung

¹Vom Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache können bei binationalen Promotionsverfahren Ausnahmen zugelassen werden. ²Darüber entscheidet der Promotionsausschuss auf entsprechenden Antrag.

III. Ehrenpromotion und Co-Tutelle

§ 10 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Das Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde wird auf begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Professoren und Professorinnen der Fakultät eingeleitet. ²Der Antrag ist mit einer eingehenden schriftlichen Begründung an den Dekan oder die Dekanin zu richten. ³Dieser bzw. diese holt zu dem Antrag eine Stellungnahme des Senats ein. ⁴Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der SLF gestellt werden.

(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin hat den Antrag innerhalb angemessener Frist einem dafür gebildeten Gremium vorzulegen, das aus den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie den promovierten Mitgliedern der Fakultät besteht. ²Vorsitzender oder Vorsitzende dieses Gremiums ist der Dekan oder die Dekanin. ³Das Gremium bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen oder sonstigen besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. ⁴Die Gutachter oder Gutachterinnen haben innerhalb einer vereinbarten Frist ein Gutachten anzufertigen. ⁵Der Antrag und die Gutachten werden den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen promovierten Mitgliedern der Fakultät zur Einsichtnahme vorgelegt. ⁶Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder unter Würdigung des Antrags und der Gutachten nebst eventueller Stellungnahmen mit Zustimmung des Senats.

§ 11 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt neben dem Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 RaPromO in Verbindung mit § 4 dieser Ordnung voraus:

1. sehr gute Kenntnisse der Landessprache der Partneruniversität
2. einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen Partneruniversität. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. Der Nachweis des Aufenthalts kann durch die Immatrikulation an der Partneruniversität erfolgen.
3. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung kann unter grundsätzlicher Beachtung der Regelungen in § 7 gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Promotionsausschuss Abweichungen genehmigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 RaPromO.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. Juli 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 6. September 2011 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. August 2011, Az.: E 3-5e61aVI (1)-10b/19 942.

Eichstätt/Ingolstadt, den 7. September 2011

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. September 2011 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. September 2011.

Anlage 1

Fächerliste der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät

- 1.1 Englische und Vergleichende Sprachwissenschaft
- 1.2 Englische Literaturwissenschaft
- 1.3 Amerikanistik
- 1.4 Didaktik der englischen Sprache und Literatur
- 2.1 Deutsche Sprachwissenschaft
- 2.2 Ältere deutsche Literaturwissenschaft (Mediävistik)
- 2.3 Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- 2.4 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- 2.5 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache
- 3.1 Europastudien
- 4.1 Kommunikationswissenschaft / Journalistik
- 5.1 Klassische Archäologie
- 5.2 Klassische Philologie
- 6.1 Kunstgeschichte
- 7.1 Romanische Sprachwissenschaft
- 7.2 Romanische Literaturwissenschaft
- 7.3 Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen

Die mit gleichen Anfangsziffern gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe, vgl. § 3.

Muster für das Titelblatt der Dissertation

.....
(Titel der Arbeit)

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. phil.)
der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen
Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vorgelegt von

.....
(Name und Wohnort)

(Jahreszahl)